

Hauptsatzung der Gemeinde Hanstedt

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Hanstedt". Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hanstedt.
- (2) Die ehemalige Gemeinde Nindorf am Walde führt den Namen Nindorf am Walde, die ehemaligen Gemeinden Ollsen, Quarrendorf und Schierhorn führen als Gemeindeteile der Gemeinde Hanstedt ihre bisherigen Namen als Ortsbezeichnung weiter.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt die historische Windmühle in rot auf silbernem Grund, den Riesen Bruns in Silber auf grünem Grund, der rote Schildfuß wird vom silbernen Wellenband der Aue durchzogen.
- (2) Die Flagge trägt das Wappen der Gemeinde Hanstedt auf zweifarbigem Grund, und zwar in der oberen Hälfte rot und in der unteren Hälfte grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hanstedt, Kreis Harburg“.
- (4) Die Gemeindeteile führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliches Symbol.
- (5) Die Verwendung
 1. des Gemeindewappens,
 2. der Wappen der in die Gemeinde Hanstedt eingegliederten Gemeinden Nindorf am Walde, Quarrendorf und Schierhorn,
 3. des Namens in Verbindung mit der Bezeichnung „Gemeinde“, auch in abgewandelter oder verkürzter Form zu Werbezwecken

ist nur mit Einwilligung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit, Wertgrenzen

Der Rat setzt in einer gesonderten Richtlinie Wertgrenzen für die Zuständigkeit zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Gemeindedirektor (Geschäfte der laufenden Verwaltung) fest.

§ 4
Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehört neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG der Gemeindedirektor mit beratender Stimme an.

§ 5
Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung, vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hanstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Bebauungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gem. Abs. 2 hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Samtgemeindetafel – Standort: Hanstedt, Rathausstraße 1 – und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde in den Gemeindeteilen. Die Aushangdauer beträgt 10 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages. Daneben werden die Bekanntmachungen dem Presseverteiler zur Verwendung im redaktionellen Teil zur Verfügung gestellt.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gem. Abs. 2 vorgenommen.
- (5) Sind nach Abs. 2 oder Abs. 3 Pläne, Karten und ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist deren Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hanstedt zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhaltes in groben Zügen und unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Aushang hinzuweisen. für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse dürfen ausschließlich Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Bürgermeister vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren. Sollte die Mehrheit der Ratsmitglieder gegen die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen sein, so hat die Anfertigung zu unterbleiben.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NkomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Ratsfrauen und Ratsherren, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hanstedt vom 14. März 2012 außer Kraft.

Hanstedt, 22. Juni 2017

Gemeindedirektor

Richtlinie zu Wertgrenzen, Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Rat der Gemeinde Hanstedt hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 diese Richtlinie gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG und § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung beschlossen.

Aufgabe	Rat	VA	GD/ Bgm.
1. Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG	ab 1.000,01 €	bis 1.000 €	
2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG	ab 7.5000,01 €	ab 3.000,01 €	bis 3.000 €
3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG	ab 10.000,01 €		bis 10.000 €
4. Erteilung von Aufträgen/Wertgrenzen			
4.1 Wertgrenzen für Verträge mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG)	ab 1.500,01 €	bis 1.500 €	
4.2 Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Lieferungen von Dienstleistungen, außer für Versicherungen und Energielieferungen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Ein Vergabeverfahren ist nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt worden, - Der Auftrag soll an den günstigsten Bieter oder den festgelegten Kriterien vergeben werden, - Ab einer Auftragssumme von 30.000 € netto hat das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe zugestimmt, - Entsprechende Haushaltsmittel sind vorhanden -----			X

Richtlinie zu Wertgrenzen

Aufgabe	Rat	VA	GD/ Bgm.
sofern eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist		ab 10.000,01 €	bis 10.000 €
4.3 Vergabe von Aufträgen für Lieferungen von Leistungen für Versicherungen und Energielieferungen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel			X
4.4 Auftragsvergaben für Architekten und Ingenieurleistungen		ab 10.000,01 €	bis 10.000 €
5. Entscheidungen im Zusammenhang mit Investitionen, Unterhaltungsmaßnahmen und Planungsleistungen			
5.1 Entscheidung über die Durchführung von einzelnen Investitionsmaßnahmen	ab 10.000,01 €		bis 10.000 €
5.2 Entscheidung über die Durchführung von einzelnen Unterhaltungsmaßnahmen	ab 10.000,01 €		bis 10.000 €
5.3 Abschluss von städtebaulichen Verträgen		X	
5.4 Auswahl von Planungsbüros - für Bauleitplanung - Planungsleistungen für Maßnahmen, die nach 3.1 und 3.2 vom Rat zu entscheiden sind		X	
6. Liegenschaften			
6.1 Anmietung und Vermietung von Wohnungen			X
6.2 Abschluss von Mietverträgen sonstiger Objekte, längstens bis zu 5 Jahren		ab 2.500,01 €	bis 2.500 €
6.3 Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken bis zu folgender Jahrespacht		ab 2.500,01 €	bis 2.500 €
6.4 Abschluss sonstiger Pachtverträge (An- und Verpachtung) bis zur Dauer von 5 Jahren		bis 2.500,01 €	bis 2.500 €
6.5 Erwerb von Grundstücken, die als öffentliche Flächen ausgewiesen sind, zum Verkehrswert	ab 10.000,01 €	5.000,01 € bis 10.000 €	bis 5.000 €
6.6 Zustimmung zur Grundstücksbelastung bei Erbbaurechtsgrundstücken			X

Richtlinie zu Wertgrenzen

Aufgabe	Rat	VA	GD/ Bgm.
bis zu 80 % des Beleihungswertes			
6.7 Vorrangseinräumungen			X
6.8 Vereinbarung von Beitragsablösungen nach geltendem Satzungsrecht auf der Grundlage eines grundsätzlichen Ratsbeschlusses			X
6.9 Vergabe von Räumen in gemeindlichen Einrichtungen aufgrund bestehender Vergaberegelungen			X
6.10 Verfügung über Gemeindevermögen, z.B. Grundstücksverkäufe (§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG) außerhalb des Haushaltsplanes	ab 10.000,01 €	5.000,01 € bis 10.000 €	bis 5.000 €
6.11 Verfügung über Gemeindevermögen, z.B. Grundstücksverkäufe innerhalb des Haushaltsplanes	ab 50.000,01 €	5.000,01 € bis 50.000 €	bis 5.000 €
7. Bauplanungsrecht			
7.1. Stellungnahmen zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, soweit Belange der Gemeinde nicht berührt werden			X
7.2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, soweit Belange der Gemeinde berührt werden		X	
7.3. Angelegenheiten, die die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten im Außenbereich (§ 35 BauGB) betreffen: <ul style="list-style-type: none"> - Neubauvorhaben - Nebenanlagen über 50 qm Grundfläche - Wesentliche Nutzungsänderungen von bzw. in Gebäuden 		X	